

Hinweise zur Teilnahme für vom Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft geförderte Gemeinschaftsbeteiligungen an Messen und Ausstellungen

Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) unterstützt Gemeinschaftsbeteiligungen von Unternehmen der sächsischen Land- und Ernährungswirtschaft an Messen und Ausstellungen. Hierfür sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

1. Durchführungsleistungen

Für die technisch-organisatorische Umsetzung von Gemeinschaftsbeteiligungen an Messen und Ausstellungen hat das SMEKUL die Wirtschaftsförderung Sachsen mbH (WFS) beauftragt, die im Rahmen der Allgemeinen Teilnahmebedingungen sowie der Besonderen Teilnahmebedingungen der WFS, in eigenem Namen handelt. Diese werden den Ausstellenden ebenfalls zur Verfügung gestellt.

Bei Auftritten im In- und Ausland unter dem Dach Deutschland kann der gemeinsame Auftritt mehrerer Bundesländer durch den Dienstleister, der jeweils den Zuschlag erhalten hat, umgesetzt werden.

2. Zustandekommen einer Gemeinschaftsbeteiligung

Das SMEKUL oder die WFS organisiert die Gemeinschaftsbeteiligung, wenn sich bei Messen und Ausstellungen mindestens fünf sächsische Ausstellende im Inland und fünf sächsische Ausstellende im Ausland für eine Teilnahme verbindlich angemeldet haben. Sollte auf Grund zu geringer Beteiligung, der Änderung technischer Durchführungsbedingungen oder sonstiger Gründe eine Gemeinschaftsbeteiligung nicht zustande kommen, benachrichtigt das SMEKUL oder die WFS die angemeldeten Firmen. Ansprüche der Ausstellenden, die sich aus einer Absage der Gemeinschaftsbeteiligung ergeben, sind ausgeschlossen.

3. Förderung

Das Beihilfeverfahren für Messen und Ausstellungen in Form einer sogenannten De-minimis-Beihilfe erfolgt über das SMEKUL. Dazu verpflichtet sich das Unternehmen, eine De-minimis-Erklärung gegenüber dem SMEKUL abzugeben.

Sofern die Beihilfegrenze von einem Unternehmen überschritten oder keine De-minimis-Erklärung vorgelegt wird, entfällt die anteilige Förderung für dieses Unternehmen vollständig. Das Unternehmen verpflichtet sich in diesem Fall bei Teilnahme(-interesse) zur Zahlung der Vollkosten für die Maßnahme (Eigenanteil + De-minimis-Beihilfebetrag). Eine entsprechende Rechnung wird dann von der WFS gestellt.

4. Datenschutz

Der oder die Ausstellende erklärt sich mit Unterzeichnung der, durch die WFS übermittelten, Teilnahmeerklärung einverstanden, dass Daten (Name, Funktion, Firma, Anschrift, Telefon/Fax, E-Mail, Internet) per Teilnehmerliste / per -verzeichnis (auch online) im Rahmen der Förderung gemäß Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen und im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Veranstaltung verarbeitet werden dürfen.